

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Bebauungsplanverfahren "Kurhausstraße"

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen**
- 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 3. Billigung des Planentwurfes**
- 4. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- 6. Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes**

Anschließend fasst der Stadtrat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes, „Kurhausstraße“.
Ziel des Bebauungsplanes ist es, verbindliche planungsrechtliche Regelungen für die Neuordnung der Sonderbauflächen im Bereich des Kurhauses Bindersbach als Grundlage für die weitere Entwicklung des Hotelbetriebs zu schaffen, die Genehmigungsgrundlagen für vereinsseitig (Motorradstammtisch) geplante Maßnahmen zu schaffen und über entsprechende Flächenwidmungen die Ordnung des Zugangsverkehrs und des ruhenden Verkehrs vorzubereiten.
2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wurde, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat in der vorgelegten Form gebilligt
3. Der Stadtrat beschließt die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.
4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.
5. Der Stadtrat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

3 Bebauungsplanverfahren „Bindersbachertal“ 4. Änderung (nördlicher Teilbereich) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen**
- 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch**
- 3. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes**
- 4. Beschlussfassung über die Offenlage**
- 5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat fasst einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Bindersbachertal“ 4. Änderung (nördlicher Teil) im Bereich der alten Tennisplätze zu ändern. Auf dem Änderungsgelände soll eine Wohnbebauung entstehen.
2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wird, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat in der vorgelegten Form gebilligt.
3. Der Stadtrat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.
4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

- 4 Bebauungsplanverfahren „Zwischen der Hauptstraße und der Straße Hinter der Stadtmauer“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen**
 - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch**
 - 3. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes**
 - 4. Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes**
 - 5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat fasst einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan - Zwischen der „Hauptstraße“ und der Straße „Hinter der Stadtmauer“ - als Bebauungsplan der Innenentwicklung, gem. § 13 a BauGB aufzustellen.
Das Plangebiet befindet sich inmitten des Stadtkerns von Annweiler a. Tr., südlich der Hauptstraße und nördlich der Straße Hinter der Stadtmauer. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 0,2 ha.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die nachfolgenden Flurstücke: 132/1, 134/3, 134/4, 136/1, 137, 367/5, 367/3
Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans.
2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wurde, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat in der vorgelegten Form gebilligt.
3. Der Stadtrat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.
4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

5 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2013

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2013 in der vorgelegten Fassung.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2013 und der Wirtschaftspläne der Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit Stellenübersicht 2013 und Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017

Nach den Stellungnahmen, der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie weiteren Redebeiträgen zum Haushaltsentwurf, beschloss der Stadtrat einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan einschließlich der Wirtschaftspläne der Elektrizitäts- und Wasserversorgung inkl. Stellenübersicht 2013 und Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017.

7 Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Servicegesellschaft zur Auslagerung von Netzdienstleistungen des E-Werks

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Gründung einer „Shared Services“ Gesellschaft.

8 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Aufnahme eines verzinslichen Neudarlehens in Höhe von 1.000.000 €. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei den Darlehensanbietern Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Der Stadtrat ist nach erfolgter Kreditaufnahme über die vereinbarten Kreditkonditionen zu informieren.

9 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Annahme von 2 Spenden in Höhe von insgesamt 1 050,- €..